



**Kooperationsvertrag  
über die Jugendarbeit  
des Cafés für Jugendkultur Exodus  
Saarbrücken**

**zwischen  
dem  
Bistum Trier**

(Bischöfliches Generalvikariat, Pastoral und Gesellschaft, Mustorstraße 2,  
54290 Trier)

(nachstehend Projektträger genannt)

**vertreten durch den Generalvikar  
Herrn Dr. Ulrich Graf von  
Plettenberg**

**und  
dem Regionalverband Saarbrücken,  
vertreten durch  
den Regionalverbandsdirektor  
Peter Gillo**

## Präambel

Die Jugendkulturarbeit ist ein besonderes Segment in der Förderung junger Menschen. Sie ermöglicht über die Aneignung künstlerische und kreativer Fertigkeiten und Fähigkeiten hinaus, sich mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen auseinander zu setzen. Dabei können eigene kreative und kulturelle Kompetenzen erkannt werden, **die zur Persönlichkeitsentwicklung und Subjektwerdung beitragen**. Die Jugendkulturarbeit fördert und erweitert die Kommunikation und Interaktion zwischen den Menschen und sensibilisiert mit ihren spezifischen Methoden zur kritischen Auseinandersetzung und konstruktiven Gestaltung der eigenen Lebenswelt. Kultur ist eine sehr gute Zugangsmöglichkeit zu den Jugendlichen, sei es über die Musik, **die Filmarbeit** oder das Theater. Jugendkultur verbindet Jugendliche aus allen sozialen Schichten und ethnischen Herkünften.

Ästhetische Bildung, die Auseinandersetzung mit Kunst, die Auseinandersetzung mit der eigenen Kultur oder auch mit fremden Kulturen stärkt die für die Entwicklung junger Menschen wichtigen Schlüsselkompetenzen. Damit entfalten sich die Sinne und Kreativität wird freigesetzt. Jugendkultur vermittelt die Gewissheit über die eigenen Stärken und Vertrauen in eigene Gestaltungskräfte, in die eigene Kommunikationsfähigkeit, die eigene Flexibilität, die sozialen Kompetenzen und verstärkt nicht zuletzt die eigene Toleranz. Frühzeitiges Heranführen an kulturelle Bildungsinhalte machen aus Kindern und Jugendlichen gefestigte, kreative und innovationsfreudige Menschen, die in der Lage sind, die Werte unseres kulturellen Erbes und die Werte fremder Kulturen als Bereicherung ihres Lebens zu erkennen. Jugendliche wachsen so in die Rolle eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten, die Werte einer offenen Gesellschaft auch in Zukunft kultivieren werden.

„Exodus – Café der Jugendkultur“, im Folgenden: Café Exodus, ebnete seit den 90er Jahren vielen Jugendlichen den Weg zu einer selbstbestimmten Zukunft in unserer offenen Gesellschaft. Hier treffen sich SchülerInnen und Auszubildende und erfahren pädagogische Unterstützung in der Berufs- und Lebensbegleitung. Als besonderen Schwerpunkt setzt die Jugendkulturarbeit des Café Exodus Akzente, wofür **exemplarisch** der AK Rock, **AK Öffentlichkeitsarbeit**, AK Café und die **AG Nerd** stehen. Regelmäßig stattfindende internationale Begegnungen fördern die Lebendigkeit der Städtepartnerschaft mit Nantes und Tiflis und eröffnen neue Horizonte. Aber auch **die inklusive Arbeit** und Gesundheitsförderung **durch die inklusive Kochgruppe und das Urban-Gardening-Projekt „Garten Eden“** geben praktische Denkanstöße für den ganz normalen Alltag. Die partizipative Ausrichtung des Café Exodus hat für den **Regionalverband** Saarbrücken (im Folgenden RVS) eine hohe Bedeutung. Deshalb sollen Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen. Das Café Exodus fühlt sich diesem Anspruch verpflichtet und beteiligt dem entsprechend kontinuierlich junge Menschen an der gesamten Programmplanung und Konzeption der Einrichtung. Junge engagierte Menschen finden im Café Exodus einen wichtigen Platz, ihre Kreativität und ihre Ideen einzubringen und motivieren damit andere Jugendliche sich an den Angeboten zu beteiligen und sie mitzugestalten. Das Partizipationsmodell des Café Exodus ist Grundlage der praktizierten Jugendsozialarbeit.

Das Café Exodus ist mit den sozialen Einrichtungen im Stadtzentrum von Saarbrücken bestens vernetzt, was sich an den vielen gemeinsamen Projekten ablesen lässt. Über die Jahrzehnte ist das Café eine Institution für Jugendliche mitten in der Stadt geworden, die niemand mehr missen möchte.

## § 1 Trägerschaft

Projektträger des Café Exodus ist das Bistum Trier, Bischöfliches Generalvikariat, **ZB 1.6 Abteilung Jugend, Mustorstraße 2**, 54290 Trier.  
**Mustorstraße 2**, 54290 Trier.

## § 2 Zielsetzung des Café Exodus in der Landeshauptstadt Saarbrücken

- (1) Die Jugendsozialarbeit des Café Exodus versteht sich als soziale Ressource im Stadtzentrum von Saarbrücken. Sie stellt einen wichtigen Bestandteil für die außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Kulturarbeit dar. Der Partizipationsgedanke und die Mitbestimmung sind Grundlagen einer fachlichen sozialen Arbeit mit Jugendlichen. Die Entwicklung, Förderung und Umsetzung des Mitspracherechts der Jugendlichen ist von elementarer Bedeutung für das Erlernen demokratischer Prozesse, der Übernahme von Verantwortung und das Engagement in der Gesellschaft.
- (2) Junge Menschen sind nicht als Konsumenten und Adressaten der Jugendarbeit zu sehen, sondern sollen auch als deren Akteure tätig werden. Das Ziel der Jugendarbeit liegt in einer Verbesserung der Lebenssituation der jungen Menschen, um so eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu bewerkstelligen.
- (3) Jugendsozialarbeit und Jugendkulturarbeit soll Möglichkeiten bieten, dass Jugendliche Ideen entfalten und Erfahrungen im sozialen Miteinander sammeln und sie befähigen, eigene Ziele bewusst und kreativ anzugehen. Die Angebote des Café Exodus sollen
  - junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  - Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  - dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen.

## § 3 Aufgabenstellungen und Leistungen

- (1) Das Bistum Trier verpflichtet sich im Café Exodus zur Durchführung folgender Aktivitäten:
  - offener Treff als niedrighschwelliges, nicht kommerzielles Angebot für Jugendliche
  - Schul-, Studien-, Berufs- und Lebensbegleitung in Form von Beratung bei anstehenden Entscheidungen oder schwierigen Lebenssituationen
  - Jugendkulturarbeit (Musik, Film, **neue Medien**, Theater)
  - Planung, Vorbereitung und Durchführung von jugendpolitischen Veranstaltungen
  - Partizipation der Jugendlichen
  - Internationale Jugendarbeit
  - **Interkulturelle Jugendarbeit**
  - **Inklusive Arbeit**
  - Gesundheitsförderung
  - Vernetzung mit anderen sozialen Einrichtungen im Stadtzentrum

### § 3a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Träger des Projektes ist gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII in die

Wahrnehmung des Schutzauftrages eingebunden. Näheres **ist** in einer gesonderten Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 72a SGB VIII zwischen RVS und Träger geregelt.

#### **§ 4 Personalkosten**

Das für den Betrieb des Café Exodus und die Aufgaben gem. § 3 erforderliche Personal wird in eigener Verantwortung vom Träger eingestellt und unterliegt keinerlei Weisung durch den RVS. Personalentscheidungen müssen in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Absätzen dieses § erfolgen.

- (1) Der Träger verpflichtet sich gegenüber dem RVS für das jeweilige Projekt nur Personen mit entsprechender fachlicher Eignung einzustellen.
- (2) Der RVS ist zu informieren bei anstehenden Neueinstellungen und tariflichen bzw. arbeitsvertraglichen Änderungen.
- (3) Erkennbare Veränderungen sind dem Vertragspartner so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Grundlage für die Förderung sind die Bestimmungen des für Beschäftigte bei Gemeinden und Gemeindeverbänden geltenden Tarifvertrages (TVöD/VKA). Falls andere Tarifbindungen oder kirchliche oder individualvertragliche Regelungen bestehen, sind diese zugrunde zu legen, allerdings mit der Maßgabe, dass die daraus ggf. resultierenden gegenüber dem TVöD/VKA höheren Entgelte sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen nicht zuwendungsfähig sind (Besserstellungsverbot).
- (5) Werden vom Träger darüber hinaus gehende Regelungen getroffen sowohl was Stundenzahl als auch Eingruppierung angeht, gehen die sich daraus ergebenden Mehrkosten nicht zu Lasten des RVS.
- (6) Die Personalkosten sind nicht mit anderen Kosten deckungsfähig.
- (7) Während der Vertragslaufzeit verpflichtet sich der Träger die Personalkosten für die Projektleiter-Stelle sowie die Kosten für eine FSJ-Stelle selbst zu tragen.
- (8) Die Personalkosten für eine pädagogische Fachkraft im Café Exodus mit einer Vollzeitstelle TVöD/VKA S 11 erkennt der RVS an. Für die Reinigung erkennt der RVS Personalkosten bis zu TVöD/VKA EG 2 mit 12 Wochenstunden an.

#### **§ 5 Sachkosten**

- (1) Der RVS trägt folgende Sachkosten mit einem jährlichen Fördervolumen:
  - Sach- und Programmkosten bis zu **11.750,00 €**
  - Energiekosten bis zu **2.000,00 €**.
- (2) Für die Erstattung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Reisekostengesetzes.

- (3) Die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten. Bei Vertragsabschlüssen sind die jeweils kostengünstigsten Angebote gem. VOL/VOB zu berücksichtigen.
- (4) Sachkosten sind mit den Personalkosten grundsätzlich nicht deckungsfähig.

## **§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner**

- (1) Das Café Exodus erstellt jeweils auf das Kalenderjahr bezogen einen Jahresbericht, der bis zum 30.04. des Folgejahres vorzulegen ist.
- (2) Im Jahresbericht trifft der Träger mindestens Aussagen zu folgenden Aspekten und Parametern:
  - Anzahl und Art der Angebote
  - Anzahl der mit dem jeweiligen Angebot erreichten Jugendlichen  
Zusammenfassende Beschreibung der Altersstruktur und des Verhältnisses der Geschlechter bei den über das Jahr durch die Angebote erreichten Jugendlichen.
  - Die Zahl der durchschnittlich pro Angebotstag erreichten Jugendlichen (durch Stichproben; ohne Doppelzählungen)
  - Aufzählung der Kooperationspartner und Art der Kooperation
  - Belege zur Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Qualitätsentwicklungsgespräche zwischen dem Träger des Café Exodus und RVS sind in jährlichem Abstand zu führen. Der Träger lädt zum Qualitätsentwicklungsgespräch ein und legt im Nachgang ein Ergebnisprotokoll vor.
- (4) Der Träger des Café Exodus berichtet in Absprache mit der Verwaltung des RVS in den entsprechenden Gremien des Regionalverbandes über seine Arbeit.
- (5) Der Träger und der RVS verpflichten sich, ihre Öffentlichkeitsarbeit bezüglich des Café Exodus jeweils abzusprechen und insbesondere auf die Nennung der Namen und die Abbildung der Logos bei Pressemitteilungen, Plakaten, Beschilderungen, Internetveröffentlichungen, Dokumentationen etc. zu achten.
- (6) Geschäftsführender Projektträger ist das Bistum Trier. Der Projektträger betreibt das Café Exodus in eigener Verantwortung und eigener Organisationshoheit im Rahmen der Festlegung dieses Vertrages und der Konzeption. Er ist nicht befugt, den RVS zu vertreten.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung durch den RVS erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes im Rahmen einer Anteilsfinanzierung. Die landesrechtlichen Vorschriften inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Landes finden bei der Finanzierung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der RVS deckt durch seine Anteilsfinanzierung die von ihm anerkannten Gesamtkosten mit einem jährlichen Fördervolumen bis zu max. **54.300 €**. Die Landeshauptstadt Saarbrücken wird sich zusätzlich als Sitzkommune an der Anteilsfinanzierung mit einem jährlichen Fördervolumen von max. **17.400 €**

beteiligen. Die Förderung der Landeshauptstadt Saarbrücken mindert nicht die Förderung durch den RVS und erfolgt für die durch die Landeshauptstadt Saarbrücken anerkannten Kosten.

- (3) Die anerkannten Gesamtkosten setzen sich aus den anerkannten Personal- und anerkannten Sachkosten zusammen.
- (4) Der Träger legt jährlich bis zum 30.4. einen Finanzplan für das Folgejahr nach vorgegebenem Muster vor. Dieser bedarf der Zustimmung des RVS.
- (5) Der RVS überweist monatlich Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresfördersumme.
- (6) Die Anteilsfinanzierung des RVS ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung zu verwenden. Ändert sich der Finanzierungsanteil eines oder einer an der Finanzierung des Café Exodus Beteiligten, erhöht sich der Finanzierungsanteil der oder des anderen Beteiligten und des Trägers nicht.
- (7) Der Verwendungsnachweis für die Fördermittel des RVS ist gemeinsam mit einem Jahresbericht jeweils bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorzulegen. Der Projektträger stellt dem Regionalverband die für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierbei wird von allen Vertragspartnern der Datenschutz gemäß § 11 dieses Vertrages gewährleistet. Die Jahresabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Die Kopien der Originalbelege sind grundsätzlich Bestandteil des Verwendungsnachweises und die Originalbelege können bei Bedarf beim Träger der Maßnahme eingesehen werden. Nicht verbrauchte Fördermittel sind jährlich zurückzuerstatten. Die Originalbelege sind vom Träger der Maßnahme in jedem Fall bis zum Ende der Vertragslaufzeit und der abschließenden Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Gelder aufzubewahren.
- (8) Kommt der Träger seinen Verpflichtungen nach § 7, Abs. 3 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann der RVS die Förderung bis zur Erfüllung der v.g. Verpflichtungen aussetzen.

## **§ 8 Eigenleistungen und Drittmittel**

- (1) Der Projektträger ist verpflichtet, eine angemessene Eigenleistung zum Unterhalt des Café Exodus zu erbringen. Diese Eigenleistung während der Vertragslaufzeit umfasst zumindest die Personalkosten für Projektleitung und das FSJ.
- (2) Der Projektträger ist darüber hinaus verpflichtet für das Café Exodus alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung und teilweisen Refinanzierung durch Dritte auszuschöpfen und sich um Drittmittel in geeigneter Form (z.B. Sozial-Sponsoring) zu bemühen.
- (3) Drittmittel, die für bestimmte über- und außerplanmäßige Ausgaben und Maßnahmen gewährt werden, sind nicht auf die Förderung des Regionalverbandes anzurechnen.

## **§ 9 Laufzeit des Vertrages und Vertragsveränderungen**

- (1) Der Vertrag beginnt am **01.01.2019** und wird für die Dauer von fünf Jahren bis zum **31.12.2023** geschlossen.

- (2) Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Vertragspartner unberührt.
- (3) Eine Förderung über die Vertragsdauer hinaus kann aus diesem Vertrag nicht hergeleitet werden.

## **§ 10 Datenschutz**

Der RVS verpflichtet sich gegenüber dem Projektträger, den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sicherzustellen. Gleichzeitig verpflichtet sich der Träger über seine eigenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 78 SGB X und der §§ 61 bis 65 SGB VIII. Der Träger verpflichtet sich, auch seine MitarbeiterInnen auf diese Bestimmungen zu verpflichten.

## **§ 11 Freundschaftsklausel**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich bei Problemen mit der Umsetzung des Vertrages umgehend gegenseitig zu informieren und möglichst eine einvernehmliche Lösung zu finden.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Saarbrücken, den

---

Regionalverband Saarbrücken  
der Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

---

Bischöfliches Generalvikariat,  
der Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg